

Neufassung der Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) sowie der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 11. Dezember 2014 nachstehende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet und in den Ortsteilen der Stadt Burg.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Steueramt der Stadt gemeldet oder bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Steuer verantwortlich ist. Die Steuerpflicht und die Haftung für die Steuer bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer im Stadtgebiet Burg sowie in den Ortschaften und Ortsteilen der Stadt Burg (Niegripp, Schartau, Detershagen, Parchau, Ihleburg, Reesen, Blumenthal, Gütter, Madel) beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 60,00 EUR
 - b) zwei Hunde gehalten werden 72,00 EUR je Hund
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 84,00 EUR je Hund

- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für das Halten neu angemeldeter gefährlicher Hunde (Kampfhunde) ab In-Kraft-Treten der Hundesteuersatzung vom 19.11.2010 im Stadtgebiet und in den Ortsteilen der Stadt Burg jährlich folgenden abweichenden Steuersatz:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------|
| a) einen gefährlichen Hund | 600,00 EUR |
| b) zwei oder mehr gefährliche Hunde | 800,00 EUR je Hund |

- (3) Gefährliche Hunde sind

- a) Hunde im Sinne von § 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt (Hundegesetz LSA) vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288). Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne dieser Vorschrift sind die gemäß § 2 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbrEinfG) vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) in seiner jeweils gültigen Fassung gelisteten Hunde. Nachrichtlich handelt es sich zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses um folgende Rassen:
- American Staffordshire Terrier
 - Bullterrier
 - Pit Bull Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.
- b) Hunde deren Gefährlichkeit durch bestandskräftigen Bescheid der jeweils zuständigen deutschen Ordnungsbehörde bzw. rechtskräftiges Urteil eines Gerichts der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit festgestellt wurde. Im Falle der Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes ist ab dem Folgemonat nach Bestandskraft des Feststellungsbescheides bzw. Rechtskraft des Feststellungsurteils die Steuer gemäß § 2 Abs. 2 anteilig nach Monaten für die verbleibende Zeit des Jahres und ab dem Folgejahr in voller Höhe zu zahlen. Die bis dahin gem. § 2 Abs. 1 gezahlte Steuer wird auf den erhöhten anteiligen Steuersatz des laufenden Jahres einmalig angerechnet.

§ 3

Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist das Halten von Hunden bei

- a) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für diejenigen, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind,
- b) Tierschutz- und ähnlichen Vereinen für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und - soweit möglich – seinen Besitzer geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- a) Hunde, die in staatlichen oder kommunalen Einrichtungen aus dienstlichen Gründen verwendet werden,
- b) Sanitäts-, Melde-, Schutz- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die, die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
- c) Blindenführhunde, die von Blinden gehalten werden,
- d) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen - die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden - sonstige hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL" oder "H" besitzen,
- e) Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim Burg, erworben wurden. Die Steuerbefreiung wird ab dem Tag der Aufnahme des Hundes in die eigene Haltung für 2 Jahre gewährt.

§ 4

Meldepflichten, Anzeigepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nachdem ihm dieser zuzuordnen ist (§ 1 Abs. 2 und 3) schriftlich bei der Stadt anzumelden. Im Falle des Zuwachses des Hundes durch Geburt ist dieser innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, anzumelden. Im Falle des Zuzugs des Halters in den Geltungsbereich dieser Satzung hat die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Zuzug zu erfolgen.
- (2) Die Anmeldung hat dabei folgende Angaben bzw. Nachweise zu enthalten:
 - das Alter des Hundes (Wurfdatum),
 - die Rasse des Hundes,
 - die Transponder-Nr. ,
 - der Nachweis über eine Haftpflichtversicherung,
 - zusätzlich den Namen und die Anschrift des vorigen Halters oder Eigentümers, wenn der Hund nicht als Welpen erworben wurde.
- (3) Endet die Hundehaltung oder zieht der Halter aus dem Geltungsbereich dieser Satzung weg, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, so wird die Hundesteuer bis zum Ende des Kalendermonats erhoben, der dem Eingang der Abmeldung bei der Stadt vorherging. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person hat die Abmeldung den Namen und die Anschrift dieser Person sowie das Abgabedatum zu enthalten.

- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder ändern sich die Voraussetzungen, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall oder Änderung schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

In begründeten Einzelfällen, in denen die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, kann die Steuer ganz oder teilweise gestundet werden, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen

- (1) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen.
- (2) Die Steuerbefreiung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt wurde.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen wurde. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.
- (4) Für den Beginn der Steuerbefreiung ist § 7 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Die Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 Buchst. e) endet mit Ablauf des letzten Tages des vierundzwanzigsten Monats ab Beginn der Steuerbefreiung. Der Tag des Erwerbes des Hundes ist vor Gewährung der Steuerbefreiung von der Stadt Burg, Bereich Steuern, zu bescheinigen. Als Nachweis gilt die Vorlage des

Kaufvertrages zwischen Erwerber und Tierheim und der Impfausweis des Hundes.

§ 8

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten bzw. nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Hunderegistriermarke, Feststellung der Hundehaltung

- (1) Für alle nach § 4 Abs. 1 angezeigten Hunde wird eine Registriermarke ausgegeben. Die Marke bleibt Eigentum der Stadt.
- (2) Der Hund darf außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit gültiger, sichtbar befestigter Registriermarke geführt werden.
- (3) Der Verlust oder die Beschädigung der Registriermarke ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt händigt eine neue Registriermarke aus. Wird eine in Verlust geratene Registriermarke wieder aufgefunden, so ist diese der Stadt unverzüglich zurückzugeben. Eine beschädigte Registriermarke ist sofort zurückzugeben. Für die in Verlust geratene Registriermarke kann die Stadt Gebühren fordern.
- (4) Ausgegebene Registriermarken behalten ihre Gültigkeit, bis sie durch neue Registriermarken ersetzt werden.
- (5) Zur Feststellung einer Hundehaltung kann sich die Stadt eines Außendienstes bedienen. Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt die gültige Registriermarke auf Verlangen vorzuzeigen und wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ des Hundes sowie über die Anzahl gehaltener Hunde und deren Besteuerung zu geben.

- (6) Sofern ein Dritter Hundeführer ist, treffen diesen die Verpflichtungen gem. Abs. (2) und (5) gleichermaßen.

§ 10

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) als Hundehalter entgegen § 4 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - b) als Hundehalter entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - c) als Hundehalter oder als mit der Führung beauftragten Person entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke führt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt,
 - d) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 5 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung (Beschluss Nr. 2010/119) vom 18.11.2010 außer Kraft.

Burg, 12. Dez. 2014

gez. Rehbaum
Bürgermeister

Siegel